



Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße – Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)

mayerwittig
Architekten und Stadtplaner GbR
Hubertstraße 7
03044 Cottbus

Dezernat/ FB: I/ Bau- und Planung
Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str.1
03149 Forst (Lausitz)
Bearbeiter/in: Herr Otto
Telefon: (0 35 62) 9 86-1 61 14
Telefax: (0 35 62) 9 86-1 61 88
E-Mail: m.otto-
bauplanungsamt@lkspn.de
Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
, 05.06.2019

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TÖB-16-01/17

Datum
27.06.2019

**Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße zum
Bebauungsplan „Sondergebiet Veranstaltungs- und Freizeitgelände Göritz“
der Stadt Drebkau OT Casel**

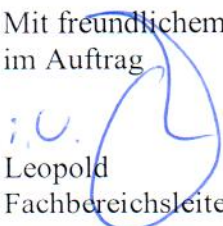
Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 06.06.2019) mit Planstand vom 04.06.2019 (Vorentwurf) zum vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beurteilt und unter o.g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:

- * **Bau und Planung**
 - Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/Tourismus
 - Sachgebiet untere Denkmalschutzbehörde
 - Sachgebiet untere Straßenbaubehörde
- * **Bauordnung**
- * **Umwelt**
 - Sachgebiet technische Bauaufsicht
 - Sachgebiet untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde
 - Sachgebiet untere Wasserbehörde
 - Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde
- * **Ordnung, Sicherheit, Verkehr**
- * **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**
 - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz

Als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungen nach BauGB.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


Leopold
Fachbereichsleiter

Sprechzeiten:
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86

Anlage

Landkreis Spree – Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt

Drebkau

0 Flächennutzungsplan

x Bebauungsplan

**„Sondergebiet Veranstaltungs- und
Freizeitgelände Göritz“**

0 Bebauungsplan der Innenentwicklung

0 vorhabenbezogener Bebauungsplan

0 sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme:

08.07.2019

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree - Neiße

Absender: Landkreis Spree - Neiße
Dezernat I
FB Bau und Planung
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Tel.: 03562 - 986 16114
Fax: 03562 - 986 16188
Bearbeiter: Herr Otto
Az.: 61.1-TÖB-16-01/17



Einwendungen

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)**

1. Einwendungen

- 1.1 Die künftige Planung beinhaltet die Ausweisung von Grundstücken in räumlicher Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (EU-Nr.: DE-4450-421, Landes-Nr. 7031) als Sonstiges Sondergebiet. Entsprechend ersten Nutzungsvorstellungen und vorliegender Betriebsbeschreibung sind Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes insbesondere durch die Ausrichtung des Festivals „Wilde Möhre“ und der geplanten Ausweitung des gesamten Veranstaltungsangebots nicht von vornherein unbeachtlich.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 § 33 Abs. 1 S. 1; § 34 BNatSchG; § 15 Abs. 1 BbgNatSchGAG;

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- 3.1 Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 16 BbgNatSchAG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.
- Obwohl sich der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nur in räumlicher Nähe zum Vogelschutzgebiet befindet, sind negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes (z. B. durch Schallimmission, ev. geplante Einbeziehung ins Nutzungskonzept mit Nutzungskonzentration auf bestimmte Zeiträume im Rahmen der geplanten Festivals) nicht auszuschließen. Aus diesem Grund ist die Durchführung einer SPA-Vorprüfung erforderlich.



Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:**

Von Seiten der **unteren Naturschutzbehörde** wird weiterhin Folgendes mitgeteilt:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat der Träger der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschrieben und bewertet werden. (Anlage zum BauGB).

Die Gemeinde legt für den Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist (§ 2 Abs. 4 S. 2 BauGB).

Gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009 ist eine Gegenüberstellung der Wertverluste durch den Eingriff und der Wertsteigerung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erarbeiten, nachvollziehbar zu beurteilen und in tabellarischer Form (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz) darzustellen. Dabei sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Versiegelungen und Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild besonders zu berücksichtigen.

Die im Ergebnis der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung abzuleitenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und des Ausgleichs bzw. des Ersatzes von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind als Festsetzungen in den B-Plan zu übernehmen bzw. durch öffentlich – rechtlichen Vertrag zu sichern. Der unterzeichnete Vertrag ist der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss zur Kenntnis zu geben.

Bei Umsetzung der Vorhaben könnten besonders geschützten Tierarten bzw. ihre Lebens-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Der besondere Artenschutz unterliegt nicht der bauplanerischen Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB durch die Gemeinde.

Mögliche Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 u. 44 BNatSchG sind zur Vermeidung von Vollzugsproblemen im Baugenehmigungsverfahren vorausschauend bereits auf B-Planebene zu bearbeiten. Aus diesem Grund ist bereits im Verfahren der Planaufstellung zu beurteilen, ob die geplanten Vorhaben auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen könnten.

Mit der Erfassung der Tierarten- und Lebensstätten ist eine naturschutzfachlich qualifizierte Person zu beauftragen und ein Artenschutzfachbeitrag zu erarbeiten.